

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 001-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.2

Eingereicht am: 07.01.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019

RRB-Nr.: 495/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Projekt NA-BE: Erfahrene und regional verankerte Partner statt ausländischer und gewinnorientierter Privatunternehmen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Kanton Bern ist daran, den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern neu zu strukturieren; die Umsetzung des Projekts NA-BE ist für Juli 2020 vorgesehen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) sucht daher nach Partnern, welche die operative Gesamtverantwortung für den Integrationsprozess von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen übernehmen werden. Sie hat dazu am 18. November 2018 eine Ausschreibung im offenen Verfahren für folgende Leistungsbereiche publiziert: Integrationsförderung, Unterbringung, Fallführung und Betreuung sowie Sozialhilfe. Die Leistungen werden in fünf regionalen Losen ausgeschrieben (Bern Stadt und Umgebung, Bern–Mittelland, Berner Jura–Seeland, Emmental–Oberriggen, Berner Oberland). Der Regierungsrat wird für eine Rahmenvereinbarung vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2028 nach genau umschriebenen Kriterien für jede Region einen Partner suchen.

Derzeit haben 13 Organisationen und Sozialdienste, die seit Jahren in den Regionen verankert sind, einen Asylbereichsauftrag des Kantons Bern (Caritas, Heilsarmee, Schweizerisches Rotes Kreuz, Asyl Biel und Region, Asyl Berner Oberland usw.). Sie haben vor Ort grosse Erfahrungen gesammelt und bieten der Ortsbevölkerung Arbeitsplätze an. Einige gemeinnützige Organisationen sind ZEWO-zertifiziert. Dieses Gütesiegel bescheinigt den wirtschaftlichen, zweckbestimmten und wirkungsvollen Einsatz von Spendengeldern. Die zertifizierten Organisationen verfolgen eine transparente Informationspolitik und verdienen das Vertrauen der Spenderinnen und Spen-

der sowie der Vermieterinnen und Vermieter. Das Gütesiegel bescheinigt namentlich angemessene Gewinnreserven sowie die Anwendung ethischer Regeln.

Die ORS Service AG ist ein grosses Unternehmen, das sich offiziell als Kandidatin für die fünf Regionen des Kantons Bern in Stellung bringt. Das Unternehmen ist in der Schweiz, in Österreich, in Deutschland und in Italien tätig. In den vergangenen zwei Jahren hat sich die ORS mit der Art und Weise, wie sie ihre Gelder verwaltet, und den von Jahr zu Jahr steigenden Gewinnen keinen guten Ruf gemacht. Die ORS Service AG gehört einer Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in London, deren Investorinnen und Investoren von hohen Renditen profitieren. Die öffentlichen Gelder kommen also eher ausländischen Aktionärinnen und Aktionären als dem eigentlichen Zielpublikum und der lokalen Wirtschaft zugute.¹

Die ORS hat namentlich aufgrund ihrer preisgünstigeren Offerten mehrere Bundesaufträge erhalten. Einer der Hauptfaktoren, der den Preis beeinflusst, beruht auf der Qualität der Leistung sowie auf der Entlohnung der Angestellten. Stark kritisiert wird die ORS in Bezug auf die Qualität der Flüchtlingsbetreuung in den Zentren sowie in Bezug auf die Entlohnung der Angestellten und die erforderlichen Qualifikationen des Personals.

Es wäre beunruhigend, wenn die ORS im Rahmen des Projekts NA-BE mehrere Aufträge erhalten würde, da es zu einer grossen Risikokonzentration kommen könnte, wenn ein und dasselbe Unternehmen ein Marktmonopol hat. Vielfalt und ein gewisser Wettbewerb sind wichtige Faktoren, um die Kontrolle zu behalten, ein Gleichgewicht sicherzustellen und Vergleiche anstellen zu können.

Bei der Wahl der fünf Leistungserbringer ist es wichtig, die Bedeutung der regionalen Verankerung der Verbände zu berücksichtigen, die Vielfalt zu bevorzugen und den lokalen Mitarbeitenden ihre Arbeitsplätze zu gewährleisten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aufgrund welcher Argumente zieht es der Regierungsrat in Betracht, die Verantwortung über den Asyl- und Flüchtlingsbereich einem gewinnorientierten Privatunternehmen, das grosse Gewinne macht, anstatt einer nicht gewinnorientierten Organisation zu übertragen?
2. Misst der Regierungsrat bei der Auftragsvergabe der ZEWO-Zertifizierung, über die einige derzeit im Asylbereich tätige NGO verfügen, eine Bedeutung zu?
3. Wie schätzt der Kanton für die heutigen Leistungserbringer – sollten sie ihre Aufträge verlieren – das Risiko hinsichtlich des Überlebens ihrer Institution sowie in Bezug auf den regionalen Stellenverlust ein?
4. Wie wird der Regierungsrat die Bewerber hinsichtlich Berufsethik, Transparenz und Gewinnverwaltung beurteilen und überprüfen, ob sie über angemessene finanzielle Reserven verfügen, bevor er über die Auftragszuschläge entscheidet?
5. Welche Steuerungsinstrumente werden während der achtjährigen Auftragsdauer verwendet, um zu überprüfen, ob die Qualitätsziele mit dem wirksamen Einsatz der Gelder für den eigentlichen Zweck und die Verwaltung sowie mit dem Erhalt der diesbezüglichen Finanzierung erreicht werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Angebote für das Projekt NA-BE müssen bis am 18. Januar 2019 eingereicht werden. Es ist daher dringend, Klarheit zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat das Sozialamt als zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) am 31.10.2018 ermächtigt, ein Ausschreibungsverfahren gemäss Artikel 4 der Ver-

¹ <https://www.woz.ch/-780c>

ordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) durchzuführen (RRB 1130/2018). Dieses Verfahren ist inzwischen abgeschlossen. Die Zuschläge an die regionalen Partner wurden basierend auf diesem Verfahren am 26. April 2019 erteilt und kommuniziert.

Zu Frage 1

Wie oben erwähnt, wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Publikation der Ausschreibung erfolgte am 6. November 2018 auf der Plattform simap. Mittels verschiedenen Eignungskriterien wurde die Eignung der Anbieter gemessen. Die Gewinnorientierung eines Anbieters stellte kein Eignungskriterium dar. Für den Regierungsrat war entscheidend, bei welchen Anbietern gemäss den festgelegten Kriterien die grösste Wahrscheinlichkeit besteht, dass die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Leistungs- und Wirkungsziele bestmöglich erreicht werden können.

Zu Frage 2

Die ZEWO-Zertifizierung eines Anbieters stellte kein Eignungskriterium im Ausschreibungsverfahren dar. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch Anbieter ohne dieses Zertifikat in der Lage sein können, die ambitionierten Wirkungsziele unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu erreichen. Mit den meisten der ZEWO-Standards kann sich der Regierungsrat für die regionalen Partner völlig einverstanden erklären, aber der Zwang zur Gemeinnützigkeit (Standard Nr. 1) ist nicht zielführend.

Zu Frage 3

Mit einer öffentlichen Ausschreibung wird bezweckt, dass Steuergelder möglichst wirtschaftlich eingesetzt (Wirtschaftlichkeit) und dass alle interessierten Parteien fair und gleichbehandelt werden (Gleichbehandlung). Das bedeutet, dass alle interessierten Parteien die gleiche Chance haben, den Auftrag zu erhalten. Um die Wirtschaftlichkeit und die Gleichbehandlung zu erreichen, spielt der Wettbewerb eine wichtige Rolle. Der Anbieter, welcher den Zuschlag erhält, weist gemäss den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien (Transparenz) das beste Preis-/Leistungsverhältnis auf. Die GEF hat gemäss diesen Grundsätzen des Beschaffungsrechts ausgeschrieben und somit keine Risikoeinschätzung der heutigen Leistungserbringer vorgenommen.

Zu Frage 4

Diese Frage ist obsolet, da die Zuschläge wie oben dargelegt und basierend auf den Resultaten aus dem Ausschreibungsverfahren bereits erteilt und kommuniziert wurden. Die Anbieter wurden anhand definierter Kriterien bestimmt (siehe auch Antwort auf Frage 3).

Zu Frage 5

Die Abgeltung der regionalen Partner im Bereich Integrationsförderung erfolgt leistungsbasiert und je nach Erreichungsgrad der in den Ausschreibungsunterlagen klar definierten Leistungs- und Wirkungsziele. Zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden entsprechende Kriterien definiert. Diese werden laufend von der GEF überprüft (Reporting und Wirkungskontrolle). Sie leitet, wenn notwendig, entsprechende Massnahmen ein, die der Anbieter innerhalb einer Frist umsetzen muss. Erfüllt der Vertragspartner die vereinbarte Pflicht nach Ablauf der Mahnfrist nicht oder nur ungenügend, ist die GEF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verteiler

- Grosser Rat